

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0108/2025

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	19.03.2025				
Jugendhilfeausschuss	23.04.2025				

Bezeichnung des TOP: 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld inklusive Anlage.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Tagespflege (Tagespflegeverordnung – TagesPfIVO) Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr.

Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den sorgeberechtigten Personen wahrgenommen wird, die fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson, die Festlegungen über die laufenden Geldleistungen und die Zuweisungen im Rahmen der §§ 12 ff KiFöG.

Das Land gewährt gemäß § 12 KiFöG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jedes betreute Kind in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege eine Zuweisung.

Diese Zuweisung leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiter. Entsprechend § 12a KiFöG gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus aus eigenen Mitteln eine Zuweisung für jedes betreute Kind.

Die Höhe dieser Zuweisungen werden jährlich vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft entsprechend Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungstarif angepasst und durch den Erlass einer Verordnung festgesetzt.

Den verbleibenden Finanzierungsbedarf haben gemäß § 12b KiFöG die Gemeinden zu tragen. Zur Deckung können die Gemeinden Kostenbeiträge erheben.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen, um eine kreiseinheitliche Förderung der Kindertagespflegepersonen sicherzustellen.

Im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt wurden die Regelungsinhalte der Richtlinie auf deren Rechtmäßigkeit überprüft. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.09.2024 (4 K 232/23) wurde Ziffer 4 der Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 27.07.2023 für unwirksam erklärt.

Begründung zum Urteil: „... Ziffer 4 der Anlage zur Richtlinie dokumentiert zwar nachvollziehbar und ausreichend, dass der pauschale Stundensatz die erbrachte Leistung zum Gegenstand hat. Zum einen wird in den einleitenden Sätzen der Ziffer 4 der Anlage zur Richtlinie der Begriff „Vergütung“ verwendet, was mit der Gewährung einer Geldleistung für eine bestimmte Tätigkeit gleichzusetzen ist. Zum anderen wird die Gewährung der Geldleistung zutreffend mit der Erziehungsleistung verknüpft, indem darauf hingewiesen wird, dass der Kindertagespflegeperson zur Vergütung der Arbeitsleistung „für jede geleistete Betreuungsstunde pro betreutem Kind“ die Stundensätze zustehen. Zudem knüpft die Höhe der festgelegten Stundenpauschalen an die Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Allerdings hätte bei der Ausfüllung des Begriffs der Leistungsgerechtigkeit neben den in § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII genannten Parametern „Umfang der Leistung“ und „Anzahl der betreuten Kinder“ auch der dort gleichfalls – und gleichrangig – genannte Parameter „Förderbedarf der betreuten Kinder“ Berücksichtigung finden müssen. ...“.

Die Anlage der Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird mit Ziffer 4.1. um den Punkt „erhöhter Förderbedarf eines Kindes in der Kindertagespflegestelle“ ergänzt.

Im Übrigen werden jeweils eine redaktionelle Änderung in der Richtlinie und in der Anlage zur Richtlinie vorgenommen.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
		0,00

Die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bewirkt keine über die gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung hinausgehende Finanzierung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß §§ 12 ff KiFöG.

Anlagenverzeichnis:

1. Änderung der Richtlinie für JHA
Synopse RL TPS 1. Änderung
Synopse Anlage zur Richtlinie TPS 1. Änderung

Unterschrift:

Grabner
Landrat